

# **Deutsches Archiv**

für

## **Erforschung des Mittelalters**

**Namens der**  
**Monumenta Germaniae Historica**  
**herausgegeben von**

**JOHANNES FRIED**

**RUDOLF SCHIEFFER**

**51. Jahrgang**

**1995**

**BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN**

# Lucia/Lucina – Die Echtheit von JL 3848

## Zu den Anfängen der Heiligenverehrung Ulrichs von Augsburg

Von

ERNST-DIETER HEHL

In einem temperamentvollen Aufsatz hat Bernhard Schimmelpfennig den Weg der „Athleten Christi“ zur Heiligkeit beschrieben und zwei Beispiele aus der Augsburger Kirche vorgestellt: Ulrich, den Bischof der Ottonenzeit, und Afra, aus der frühen christlichen Geschichte der Stadt<sup>1</sup>. Der erste habe gewissermaßen als Marathonläufer nach fast 50jähriger Amtszeit die Heiligkeit erreicht, Afra als Kurzstreckensprinterin unmittelbar nach ihrer Bekehrung den Martyrertod gefunden. Aber, um in der von Schimmelpfennig gewählten Sprache des Sportes zu bleiben, nach seinen Überlegungen ist Afra überhaupt nicht an den Start gegangen; die Siegeszeit für das Einlaufen Ulrichs in das Ziel der Heiligkeit ist von zweifelhaftem Wert, denn das Protokoll über diesen Marathonlauf ist anscheinend gefälscht – zumindest tendiert Schimmelpfennig zu dieser Ansicht (S. 35).

Schimmelpfennig zielt damit auf die Urkunde, in der Papst Johannes XV. am 3. Februar 993 die Verehrung Ulrichs als Heiligen erlaubte<sup>2</sup>. Eine drei Tage zuvor, am 31. Januar, im Lateranpalast zusammengetretene – meist als Synode gewertete – Versammlung von Bischöfen und römischer Geistlichkeit<sup>3</sup>, habe einer entsprechenden Anregung des Augsburger Bischofs Liutold zugestimmt. Schimmelpfennigs Verdacht richtet sich gegen eine Urkunde, die gemeinhin als erster Beleg für eine Heiligsprechung durch einen Papst gilt<sup>4</sup> und die gleichzeitig die einzige Quelle für eine römische „Synode“ im Januar 993 ist. Hat er recht, so müßte auch diese römische Bischofsversammlung erfunden sein.

---

1) Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Afra und Ulrich. Oder: Wie wird man heilig?, Zs. des Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993) S. 23–44. – Für kritische Lektüre des Manuskripts danke ich Knut Görich, Tübingen.

2) Text ebd. S. 41 ff. aus der Edition bei Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046, 3 Bde. (Denkschriften Wien 174, 177, 198, 1988–89, Bd. 1 und 2 in 2. Aufl.), hier 1 S. 611 ff. Nr. 315. Ich zitiere die Urkunde nach der neuen (Schimmelpfennig noch nicht zugänglichen) Edition auf erweiterter, aber nicht grundsätzlich verbesserter Überlieferungssituation in: Gerhard von Augsburg, Vita Sancti Uodalrici. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, lateinisch-deutsch. Mit der Kanonisationsurkunde von 993. Einleitung, kritische Edition und Übersetzung besorgt von Walter BERSCHIN und Angelika HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24, 1993) S. 413 ff. Regesten der Urkunde: JL 3848; Germ. Pont. 2,1 S. 30 f. Nr. 6; J. F. BÖHMER, Regesta Imperii II, 5: Papstregesten 911–1024, bearbeitet von Harald ZIMMERMANN (1969) Nr. 714; Wilhelm VOLKERT (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische LG II b/1, 1955–1985) S. 106 Nr. 187 mit Nachtrag S. 337.

3) BÖHMER-ZIMMERMANN (wie Anm. 2) Nr. 713; Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (1988) S. 134.

4) Renate KLAUSER, Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert, ZRG Kan. 40 (1954) S. 90 ff.

Die Urkunde Johannes' XV. ist spät überliefert: in Handschriften des ausgehenden 15. Jahrhunderts und Drucken des frühen 16. aus dem Umfeld des Augsburger St. Ulrich und Afra-Klosters<sup>5</sup>. Manche Ungereimtheit der Textgestalt mag so auf Lesefehler des in römischer Kuriale oder einer Mischung aus dieser Schrift und einer Minuskel<sup>6</sup> geschriebenen Originals zurückgehen – falls ein solches überhaupt existiert und die Urkunde nicht als Augsburger Machwerk zu gelten hat.

Es sind weniger Besonderheiten des Kontextes, die Schimmelpfennig an der Echtheit der Urkunde zweifeln lassen, sondern die Unterschriften. Nicht interpretationsbedürftige Einzelheiten der Schilderung der römischen Vorgänge, sondern ein formales Element der Urkunde bestimmen sein Urteil. Es erscheint damit in einem besonderen Maße als „objektiv“ und auf sicherem Boden errichtet.

Der Papst, fünf Bischöfe seiner Kirchenprovinz, neun Kardinalpriester und vier Diakone haben die Urkunde unterschrieben. Die Gruppe der Priester und Diakone wird jeweils von einem Archipresbyter bzw. einem Archidiakon angeführt. Die erste Unterschrift aus der Gruppe der Priester erregt Schimmelpfennigs Mißtrauen: *Bonizo archipresbiter et cardinalis sancte Lucie consensi* (S. 424,69 f.). Dem Kardinalstitel ist die Kirche hinzugefügt, die über einen Heiligennamen identifiziert wird. All die übrigen Presbyterunterschriften sind nach dem gleichen System aufgebaut: *NN presbiter et cardinalis sancti/sanctae NN*.

Die Unterschrift des Archipresbyters kann aber in dieser Form, wie Schimmelpfennig zu Recht feststellt (S. 29 f.), nicht stimmen. Denn S. Lucia war als Kirche keinem Kardinalpriester zugeordnet, sondern gehörte zu den Kirchen der Kardinaldiakone, es gab sogar zwei davon<sup>7</sup>. Daß ein Kardinaldiakon, der an seiner Kirche als Archipresbyter fungierte, die Unterschriften der Kardinalpriester eröffnete, ist undenkbar. Die Unterschrift des Archipresbyters Bonizo stellt so die Urkunde unter Fälschungsverdacht<sup>8</sup>.

Drei weitere Unterschriften der Kardinalpriester weisen ebenfalls Mängel auf. Bei dem Kardinalpriester von SS. Nereo ed Achilleo fehlt die Angabe des

5) Vgl. jetzt BERSCHIN/HÄSE (wie Anm. 2) S. 413 ff.; dort S. 414 f. Rückführung der Überlieferung bis in das 12. Jahrhundert. – Bei der von SCHIMMELPFENNIG S. 34 erwähnten „getreue(n) Kopie des vermeintlichen Originals“ handelt es sich um ein ursprünglich selbständiges Blatt im Clm 4353 (fol. 14) mit dem Dorsalvermerk *Copia canonisationis sancti Uodalrici*. Ein Versuch, die äußeren Merkmale einer Papsturkunde nachzuahmen, wird hier nicht unternommen. Vgl. BERSCHIN/HÄSE S. 415 f., dort auch eine Abbildung.

6) Vgl. Paul RABIKASKAS, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae 20, 1958) S. 100 ff.

7) Vgl. Rudolf HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48, 1977) S. 18 f. Christian HUELSEN, Le chiese di Roma nel Medio Evo. Cataloghi ed Appunti (1927) S. 305 Nr. 46 (S. Lucia in Septem solis), S. 306 Nr. 48 (S. Lucia in Silice).

8) Daß in einem Teil der Überlieferung die Titelkirche des Bonizo falsch benannt wird, liegt an einem Augensprung innerhalb der ersten beiden Presbyterunterschriften.

zweiten Heiligen, dem die Kirche dieses Presbyters geweiht war; dieser Fehler mag nicht allzu viel besagen. Die darauf folgende Unterschrift des *Johannes presbiter et cardinalis sancti Damasi* (S. 426, 72 f.) nennt zwar formal den Namen eines Heiligen (des heiligen Papstes Damasus), aber nicht das Patrozinium der Titelkirche eines Kardinals. Der Gemeinde läßt sich leicht ermitteln: es ist der Kardinalpriester von San Lorenzo in Damaso. Hier wird also von dem System abgewichen, die Kardinalpriester über das Patrozinium ihrer Titelkirchen zu identifizieren: statt des Patroziniums wird der Titulus der Kirche genannt<sup>9</sup>. Das gleiche gilt bei der letzten Priesterunterschrift. Es unterschreibt der *presbiter et cardinalis sancti Calisti* (S. 426, 78), der über den Titulus seiner Kirche identifizierte Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere.

Das Nennen des Titulus statt des Patroziniums bei der Unterschrift des Kardinalpriesters Johannes *sancti Damasi* ist aber wohlbegründet und vermag auch die inkriminierte Unterschrift des Archipresbyters Bonizo zu „retten“. Hans Walter Klewitz hat diesen Bonizo beiläufig identifiziert: Es handele sich um den Kardinalpriester von San Lorenzo in Lucina<sup>10</sup>. Zwei Kardinalpriester einer dem hl. Laurentius geweihten Kirche haben also die Urkunde Johannes' XV. unterschrieben. Durch die Nennung allein des Patroziniums ihrer Kirchen konnten sie nicht auseinandergehalten werden, wohl aber wenn man deren Titulus nannte. Eindeutig erkennbar ist die Nennung des Titulus bei Johannes, dem *cardinalis sancti Damasi*. Wir müssen also nur einen Buchstaben in die Unterschrift des Archipresbyters Bonizo einfügen, und aus der Diakonskirche wird die an dieser Stelle notwendige Kirche eines Kardinalpresbyters. Statt *Lucia* ist demzufolge *Lucina* zu lesen. Als man die Urkunde im 15. Jahrhundert abschrieb (oder bei einer früheren Abschrift) muß das Mißgeschick passiert sein, daß man das in Kuriale geschriebene *Lucina* zu *Lucia* verlesen hat. Bei der Emendation nur eines Buchstabens wird das Hauptbedenken, das Schimmelpfennig die Echtheit der Urkunde bezweifeln ließ, zu einem Argument für deren Echtheit<sup>11</sup>.

9) SCHIMMELPFENNIG S. 29 Anm. 21 nennt nur die Auffälligkeit: „Korrekt wären SS. Nereo ed Achilleo und S. Lorenzo in Damaso.“

10) Hans-Walter KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, ZRG Kan. 25 (1936) S. 124 Anm. 1. Bonizo scheint nur in JL 3848 belegt zu sein. Zu den römischen Laurentiuskirchen vgl. HUELSEN (wie Anm. 7) S. 280 ff., bes. S. 284 Nr. 10 (S. Laurentius in Damaso), S. 288 Nr. 18 (S. Laurentius in Lucina). Zu den Kirchen in Damaso und in Lucina vgl. auch Johann Peter KIRSCH, Die römischen Titelkirchen im Altertum (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 9/1 u. 2, 1918) S. 80 ff.; Richard KRAUTHHEIMER – Wolfgang FRANKL – Spencer CORBETT, Corpus basilicarum christianarum Romae. The Early Christian Basilicas of Rome (IV–IX Cent.) 2 (Monumenti di Archeologia Christiana II/2, 1959) S. 145 ff., S. 159 ff.

11) Ob in der Urkunde *tituli Lucine* oder systemkonform *sancte Lucine* gestanden hat, läßt sich nicht sicher entscheiden. Beim Wiederaufbau der 1084 zerstörten Kirche hat man aber in deren Apsis eine „heilige Lucina“ als Stifterin dargestellt, vgl. die Abbildung in Corpus basilicarum 2 (wie Anm. 10) S. 182. Daß man den Namen des ursprünglichen Titelinhabers durch *sanctus* erweiterte und zu Formen wie *tit(ulus) sancti/sanctae NN* kam, findet sich häufiger, vgl. die Aufstellungen bei KIRSCH (wie Anm. 10) S. 7 ff. und unten nach Anm. 19 zur römischen Synode von 964.

Ein Fälscher, den Schimmelpfennig für das ausgehende 11. Jahrhundert vermutet (S. 33 ff.), hätte aus Unkenntnis einem Kardinalpriester die Diakonskirche S. Lucia zugewiesen, was ja fern von Rom durchaus passieren kann. Aber er hätte auch ohne Grund und aus Lust und Laune den Kardinalpriester von San Lorenzo in Damaso nach dem Titulus seiner Kirche identifiziert statt – bis auf die letzte Unterschrift, für die das gleiche gilt – wie alle übrigen nach deren Patrozinium. Vor dem Hintergrund der Biographie Ulrichs, dessen Heiligsprechung die Urkunde ja galt, wird letzteres völlig unwahrscheinlich. Denn der Augsburger Fälscher hätte den Namen des Laurentius, der zu den populärsten Heiligen gehörte, verschwiegen und damit den Namen des Tagesheiligen der Lechfeldschlacht in seinem Elaborat unterdrückt<sup>12</sup>. Daß ein Augsburger Fälscher des ausgehenden 11. Jahrhunderts nicht gewußt haben sollte, daß Otto der Große 955 seinen Ungarnsieg am Tag des hl. Laurentius errungen hatte, ist kaum anzunehmen.

Aus römischer Tradition läßt sich auch ein zweites Bedenken beseitigen, das Schimmelpfennig (S. 30) gegen die Unterschrift des Bonizo vorgetragen hat: Die Verbindung der Titel *archipresbiter* und *cardinalis* sei unüblich. Hier habe der Fälscher konstruiert: so wie die Unterschriften der Kardinaldiakone durch die des Archidiacons eröffnet wurden, so habe er an die Spitze der Unterschriften der Kardinalpriester die des Archipresbyters als ihres vorgeblichen Leiters gestellt.

Schimmelpfennigs Einwände scheinen auf der Durchsicht der Papsturkunden des 10. Jahrhunderts zu beruhen. In Dokumenten, die auf römische Synoden des 10. Jahrhunderts zurückgehen, begegnet jedoch die Junktur von *archipresbiter* und *cardinalis*. Gleichzeitig zeigt sich, daß man Wert darauf legte, die Kardinalpriester eindeutig zu identifizieren, was wir in der Urkunde Johannes' XV. durch die Unterscheidung der beiden an Laurentiuskirchen tätigen Kardinalpriester mittels des Titulus ihrer Kirche bereits beobachtet haben.

Es sind in erster Linie die Synoden im Umkreis der Absetzung Papst Johannes' XII., bei denen sich die gesuchte Junktur findet<sup>13</sup>. Über die Synode vom November-Dezember 963, die die Entfernung Johanns vom Papstthron verfügte und mit Leo VIII. einen neuen Papst wählte, berichtet Liutprand von Cremona ausführlich in seiner *Historia Ottonis*. An die Spitze seines Berichtes stellt er nach Benennung von St. Peter als Ort der Versammlung eine Liste der Teilnehmer, die in ihrer Präzision auf Akten der Synode selbst zurückgehen muß<sup>14</sup>. Zuerst zählt Liutprand die teilnehmenden Bischöfe auf, ihnen folgt die Gruppe der Kardinalpriester, dann die der Kardinaldiakone, schließlich Vertreter des übrigen römischen Klerus und des Volkes.

12) Gerhard, *Vita Uodalrici I*, 12 (ed. BERSCHIN/HÄSE [wie Anm. 2] S. 190 ff.; MGH SS 4 S. 400 ff.) nennt den Tagesheiligen der Schlacht nicht, was es Johannes XV. erlaubte, in der Urkunde den konkreten römischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Vgl. allgemein Lorenz WEINRICH, *Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit*, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 21 (1972), hier bes. S. 54, ebd. S. 65 zur Förderung der Laurentius-Verehrung durch Ulrich selbst.

13) WOLTER (wie Anm. 3) S. 74 ff.

14) Liutprand, *Historia Ottonis* c. 9 (ed. Josef BECKER, MGH SS rer. Germ. [41] S. 164 ff.).

Die Gruppe der Diakone führt der Archidiakon Benedikt an. Für uns entscheidend ist aber der Beginn der vorausgehenden Gruppe der Kardinalpriester (S. 165,18 ff.): *Stephanus cardinalis archipresbiter tituli [Nerei<sup>15</sup> et Achillei, Leo presbiter tituli] Balbinae, Dominicus tituli Anastasiae...* 963, bei Liutprand begegnet uns also ein Kardinal-Archipresbyter. In Liutprands Liste sind die Kardinalpriester über das Patrozinium ihrer Kirche identifiziert, wenn es identisch mit dem Namen des früheren Hauseigentümers war. Sind der Heilige der Kirche und die im Titulus genannte Person verschieden, bestimmt Liutprand den Kardinalpriester über dessen Titulus<sup>16</sup>. In seiner Liste begegnen, wie in der Urkunde von 993, auch die beiden Kardinalpriester, die an einer Laurentiuskirche amtierten. Sie sind säuberlich auseinandergehalten und über den Titulus ihrer Kirche bestimmt: *Petrus tituli Damasi* (S. 165,20), *Adrianus tituli Lucinae* (S. 165,23 f.).

Wie eine Teilnehmerliste für eine römische Synode dieser Zeit ausgesehen hat, läßt das Protokoll der Synode erkennen, mit der Johannes XII. im Februar 964 auf die Synode des Vorjahres antwortete<sup>17</sup>. Die meisten Bischöfe aus der Umgebung Roms und Kleriker der römischen Kirche, die an der „Absetzungssynode“ teilgenommen hatten, erschienen auch auf der Synode Johannes' XII.; einem Vergleich beider Teilnehmerlisten steht so nichts im Wege<sup>18</sup>.

Präzise werden die einzelnen Gruppen der Teilnehmer auseinandergehalten, das Merkmal der jeweiligen Gruppe wird vor der Auflistung jeweils benannt<sup>19</sup>. So setzt nach ausdrücklicher Ankündigung ihrer Gruppe die Nennung der Kardinalpriester mit dem Archipresbyter von SS. Nereo ed Achilleo ein: *Stefano archipresbitero tituli Sanctorum Nerei et Achillei, Leone presbitero tituli Sancte Balbine*. Auch die beiden Kardinäle der Laurentiuskirchen waren wieder zugegen, und wieder legt man Wert auf ihre Unterscheidung. In dem Protokoll von 964 war dies geboten. Denn die Kardinalpriester werden hier durchgehend mit dem Patrozinium ihrer Titelkirche genannt. Um der Verwechslung der beiden Laurentiuskirchen zu begegnen, fügte man schließlich bei der Publikation des Protokolls der einen ihren Titulus zu. Mit den Benennungen *Petro presbitero*

15) Die Edition Beckers ergänzt das in eckigen Klammern Stehende aus der Teilnehmerliste der Synode Johannes' XII. vom Februar 964.

16) Vgl. außer den in unserem Zusammenhang zu erörternden Laurentius-Kirchen S. 165 Z. 21: *Iohannes tituli Equitii* = SS. Martinus et Silvester tit. Equitii; Z. 22: *Petrus tit. Pamachii* = SS. Iohannes et Paulus tit. Pammachii; Z. 22 f.: *Adrianus tit. Calixti* = S. Maria transtiberim tit. Calixti (vgl. HUELSEN [wie Anm. 7] S. 392 f. Nr. 110, S. 277 Nr. 30, S. 371 Nr. 91). Für SS. Nereus et Achilleus und SS. Quattuor Coronati war die Benennung nach den Tituli (Fasciola, Aemiliana) anscheinend nicht mehr gebräuchlich, vgl. KIRSCH (wie Anm. 10) S. 93, S. 35.

17) MGH Const. 1 S. 532 ff. Nr. 380 (eine neue Edition für MGH Conc. 6,2 ist in Vorbereitung). Zur Überlieferung vgl. Ernst-Dieter HEHL, Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Papst Johannes' XII. vom Februar 964, in: *Ex ipsius rerum documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann, hg. von Klaus HERBERS, Hans Henning KORTÜM und Carlo SERVATIUS (1991) S. 259 f.

18) Vgl. Harald ZIMMERMANN, Parteilichen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen, *Römische Historische Mitteilungen* 8/9 (1964/65) S. 29–88; besonders die Listen S. 46 f.

19) ... *presidente ... papa, ... presentibus etiam cum eo reverentissimis episcopis: id est Iohanne ...; seu venerabilibus presbiteris: Stephano ...; astantibus diaconibus, id est: Benedicto ... seu reliquis astantibus* (MGH Const. 1 S. 533 Z. 3 ff., 14 und 21 f.).

*tituli Sancti Laurentii* und *Adriano presbitero tituli Sancti Laurentii in Lucina* waren Kirchen und Priester jetzt eindeutig identifiziert. San Lorenzo in Damaso, die älteste innerstädtische Kirche des Heiligen, an der Petrus amtierte, bedurfte nicht des erklärenden Zusatzes, wohl aber die Kirche *in Lucina*, die nicht als die vornehmste innerstädtische Kirche des Laurentius gelten konnte<sup>20</sup>.

In Rom dürfte diese Wertigkeit der beiden Laurentiuskirchen eine Selbstverständlichkeit gewesen sein. Deshalb könnte man den zuerst genannten Kardinal von San Lorenzo „automatisch“ als den Priester der Kirche „in Damaso“ identifiziert haben. Die erste Fassung des Protokolls, die in einer Wolfenbütteler Handschrift (454 Helmst.) vorliegt, begnügt sich so auch in beiden Fällen mit der Nennung des Patroziniums. Die Präzisierung der Kirche des Kardinalpriesters Hadrian durch den Zusatz *in Lucina* findet sich erst in dem Druck des Protokolls bei Baronius<sup>21</sup>. Baronius druckt eine Fassung des Protokolls ab, die noch 964 in Rom zur Publikation erstellt sein muß: diese Version ist als offiziöse Kopie des Protokolls zu erkennen und ist mit einer traditionellen Kanzleiformel vor der päpstlichen Unterschrift als solche gekennzeichnet<sup>22</sup>; Verdeutlichungen des Inhalts und Glättungen des ursprünglichen Wortlauts sind ihre Merkmale. Spätestens in dieser zur Publikation bestimmten Fassung wird der Zusatz *in Lucina* der Laurentiuskirche Hadrians hinzugefügt worden sein. Daß Baronius selbst in den Text eingegriffen hat, dafür gibt es keine Anhaltspunkte<sup>23</sup>.

Die Akten der beiden römischen Synoden von 963 und vom Februar 964 geben also einem Kardinalpriester den von Schimmelpfennig beanstandeten Titel eines Archipresbyters und eröffnen mit ihm ganz analog zur Urkunde von 993 die Auflistung der Kardinalpresbyter. Diese Junktur in der Urkunde zur Verehrung Ulrichs als Heiligen gibt gerade für das 10. Jahrhundert keinen Anlaß, die Echtheit zu bezweifeln. 969 verleiht Papst Johannes XIII. dem Erzbischof von Benevent das Pallium<sup>24</sup>. Dies geschieht im Rahmen der Neuorganisation der Kirche Süditaliens. Auch diese Urkunde hat zahlreiche Unterschriften von Bischöfen, Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen. Als erster der Kardinalpriester unterschreibt *Dominicus archipresbiter sancte Romane ecclesie*, es folgt *Crescentius cardinalis sancte Romane ecclesie*. Die Unterschriften der Diakone sind in hierarchischer Reihe erfolgt, vom Archidiakon über zwei Diakone zu einem Subdiakon.

20) Die Kirche *in Lucina* hat erst nachträglich unter Papst Sixtus III. das Laurentiuspatrozinium erhalten, vgl. KIRSCH (wie Anm. 10) S. 83; *Corpus basilicarum* 2 (wie Anm. 10) S. 161 mit Anm. 1. Zur innerstädtischen Bedeutung von San Lorenzo in Damaso vgl. HUELSEN (wie Anm. 7) S. 284.

21) Caesar BARONIUS, *Annales ecclesiastici* 10 (Rom 1602) S. 779–782 (ad a. 964).

22) Vgl. HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 270 f., dort auch insgesamt eine Analyse der beiden Versionen des Protokolls von 964.

23) Baronius macht seine Verbesserungsvorschläge in Marginalanmerkungen. Seine Vorlage hatte für *Ioanne Manturianensis ecclesie episcopo* (MGH Const. 1 S. 533,11) *Marturanensis ecclesiae*; am Rand schlägt Baronius die Lesung *Mantuanensis* vor. S. 535,9 heißt es in der Wolfenbütteler Hs.: *precium accommodaverunt ad emendam gratiam Dei, que vendi non potest*. Baronius liest *ad tuendam gratiam* und korrigiert am Rand: (*ad*) *obtinendam (gratiam)*.

24) ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 2) 1 S. 389 ff. Nr. 197; JL 3738, BÖHMER-ZIMMERMANN (wie Anm. 2) Nr. 459.

Formal ist die Urkunde Johannes' XIII. für den Erzbischof von Benevent ein Privileg. Doch in dieses Privileg ist der Bericht über eine Synode Johannes' XIII., auf der die Beschlüsse zur kirchlichen Organisation Süditaliens gefaßt wurden, integriert. Er lehnt sich an die übliche Ausgestaltung von Synodalakten an. Geschildert wird das Zusammentreten der Synode mit Angabe von Ort und Datum, das Auslegen der vier Evangelien inmitten der Versammlung, wie es römischen Brauch entsprach<sup>25</sup>, der Teilnehmerkreis wird kurz skizziert; diese Passage enthält erstaunliche Entsprechungen zur Urkunde von 993<sup>26</sup>.

Unsere Parallelen zu den Unterschriften in der Urkunde zur Heiligsprechung Ulrichs stehen bisher alle im Umfeld synodaler Beratungen, genauso wie die Urkunde Johannes' XV. selbst vorangegangene Beratungen erwähnt. In synodale Zusammenhänge führen auch die Adresse der Urkunde Johannes' XV. und seine Unterschrift. Die Urkunde richtet sich an alle kirchlichen Würdenträger in *Gallia et Germania* (S. 420,3 f.). Eine derartige geographische Beschreibung des Empfängerkreises ist in den Papsturkunden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts selten<sup>27</sup>. Das kann nicht überraschen, sind die Papsturkunden doch in der überwiegenden Mehrzahl Privilegien, die einem konkreten Empfänger erteilt wurden, und keine Erlasse, die einem weiteren Kreis bekannt zu machen waren und zu denen naturgemäß die Erlaubnis zählt, einen Verstorbenen als Heiligen zu verehren.

Als Papst Benedikt VII. aber 981 die Auflösung des Bistums Merseburg bekanntgab, richtet er seinen Brief an „alle seine Mitbrüder und Mitbischöfe der Gallia und Germania“<sup>28</sup>, und abschließend kündigte er die Entsendung

25) Die Formulierung der Urkunde *propositis in medio sacrosanctis quatuor evangelii* begegnet mehrfach in römischen Synodalakten, vgl. HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 260 f., DERS. 798 – Ein erstes Zitat aus der Konstantinischen Schenkung, DA 47 (1991) S. 4 ff., bes. S. 8 f.

26) 969: *Itaque presidentibus nobis in sancta synodo acta ante confessionem beati Petri apostolorum principis septimo kalendas lunias ... presente domino Ottone ... necnon Romanis atque Italicis et occidentalibus religiosis episcopis quamplurimis atque etiam catholicis et sapientissimis totius ordinis viris ...* 993: *Cumque conventum esset factum* (Variante: *conventus esset factus*) in palacio Lateranensi pridie Kalendas Februarias, residente Johanne sanctissimo papa cum episcopis et presbiteris, astantibus dyaconibus et cuncto clero ... (S. 420, 6–9). Mit *astantibus diaconibus* wird bei der Synode Johannes' XII. nach älteren Vorbildern die Nennung der Diakone eingeleitet (siehe oben Anm. 19). Nach dem „Ordo romanus qualiter concilium agatur generale“ des Pontificale Romano-Germanicum durften alle Teilnehmer der Synode, auch die Diakone, sitzen. Der zweite Konzilsordo des Pontificale macht hierüber keine Aussage. Vgl. Cyrille VOGEL – Reinhard ELZE, *Le pontifical Romano-Germanique du dixième siècle* 1 (Studi e Testi 226, 1963) S. 269 (Ordo 79, 1), S. 275 (Ordo 80, 3). Das Pontificale hätte durchaus die Vorstellungen eines Fälschers des 11. Jahrhunderts vom Ablauf einer Synode bestimmen können.

27) SCHIMMELPFENNIG S. 31 mit Anm. 24 nennt drei Belege für die Formel: Das gefälschte Metropolitanprivileg für Pilgrim von Passau (JL † 3771; ZIMMERMANN, Papsturkunden [wie Anm. 2] 1 S. 436 ff. Nr. † 223); die beiden Urkunden Benedikts VII. zur Aufhebung des Bistums Merseburg von 981 (JL 1 S. 482 und Nr. 3808; ZIMMERMANN, Papsturkunden 1 S. 526 ff. Nr. 269 und 270). JL 3808 wertet er als Fälschung, Zimmermann gilt diese Urkunde als verfälscht; siehe das Folgende mit Anm. 29. Zimmermann Nr. 269 enthält die Wendung am Schluß, wo der Episkopat zur Unterschrift unter das päpstliche Dekret und zu dessen Beachtung aufgefordert wird.

28) JL 3808: *Ego Benedictus, sanctę catholicę et apostolicę Romanę ecclesię septimus presul, omnibus confratribus et coepiscopis Gallię et Germanię salutem* (ZIMMERMANN, Papsturkunden [wie Anm. 2] 1 S. 530).



von Legaten zu den Bischöfen der „Gallia und Germania“ an. Daß sich Benedikt VII. an den gesamten Episkopat des Reiches wandte, ist in der Sache begründet. Denn sein Erlaß betraf nicht allein die Auflösung des Bistums Merseburg, sondern die Stellung des Erzbistums Magdeburg in der Reichskirche überhaupt, nämlich die Aequalitas des Magdeburger Metropoliten mit seinen rheinischen Amtsbrüdern in Mainz, Trier und Köln. Nicht zuletzt die Probleme von Primat und päpstlichem Vikariat bestimmten das Verhältnis der rheinischen Erzbischöfe untereinander, Primat und Vikariat waren aber in den entsprechenden Papsturkunden auf die *Gallia* und die *Germania* bezogen<sup>29</sup>. Was jedoch Benedikt dem deutschen Episkopat mitteilte, waren die Beschlüsse einer römischen Synode, die er zur Behandlung der Merseburger und Magdeburger Frage gehalten hatte<sup>30</sup>.

Die Mitteilung Benedikts an den deutschen Episkopat ist ohne die Unterschrift des Papstes überliefert. Die Urkunde Johannes' XV. enthält eine solche: *Ego Johannes sancte Romane catholice et apostolice ecclesie episcopus huic decreto a nobis promulgato consensi et subscripsi* (S. 424,62 ff.). Diese Unterschrift charakterisiert das Schriftstück genauer: es ist eine päpstliche Verfügung, kein individuelles Privileg. Diese Kennzeichnung entspricht der allgemein formulierten Adresse. Das Formular steht der päpstlichen Unterschrift nahe, die der Liber diurnus für ein *constitutum* vorsieht<sup>31</sup>. Bei der Abfassung des Dokuments ist

29) Vgl. zusammenfassend Egon BOSHOF, Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 49 (1978) S. 19–47. – Mogens RATHSACK, Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 24, 1989; zuerst dänisch 1980), hält (1 S. 263 ff.; vgl. dazu noch 2 S. 595) die Aequalitasbestimmungen und die Verfügungen über die Einrichtung eines Kardinalats in Magdeburg für gefälscht. Damit entfielen das Motiv, die Urkunde an den Episkopat in der Gallia und der Germania zu richten. Den Kardinalspassus bezweifelt auch Carl Gerold FÜRST, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums* (1967) S. 146 ff. Eines seiner Argumente zieht Fürst aus der „Kleiderordnung“ für die Magdeburger Kardinäle: *dalmaticas, lisinas et sandalia ferant*. *Lisina* ist für Fürst eine Latinisierung des althochdeutschen „lesun“, bezeichnet kein liturgisches Gewand (S. 148) und paßt so nicht in eine echte Papsturkunde. Zu italienischen Vorlagen führt Hermann JAKOBS, Zu den Fuldaer Papsturkunden des Frühmittelalters, Blätter für deutsche LG 128 (1992) S. 37. Jakobs verweist auf eine Formulierung in der Fälschung JL 3826: *sandalium cum udonibus, hoc est lincinis sive pedulibus* (ZIMMERMANN, Papsturkunden [wie Anm. 2] 1 Nr. † 289, S. 562). In den Sachzusammenhang der Privilegierung Magdeburgs gehört eine Notiz des Liber pontificalis über Papst Silvester I.: *Hic constituit ut diaconi dalmaticas in ecclesia uterentur et pallia linostima leua eorum tegerentur* (ed. L. DUCHESNE, *Le liber pontificalis* [1886] 1 S. 171, 11 f.); vgl. auch die Vita des Zosimus (ebd. S. 225,2). Zum *pallium linostimum* (= Manipel) vgl. Joseph BRAUN, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik (1907) S. 523 ff. Die *lisinae* der Urkunde Benedikts VII. scheinen mir eindeutig die *pallia linostima* des Liber pontificalis zu sein, auch die Nennung nach der Dalmatik spricht dafür. Der Rückgriff auf den Liber pontificalis macht Sinn, denn in die Magdeburger Liturgie sollte der *mos Romanus* eingeführt werden. *Lisinas* läßt sich leicht als Verlesung für ein substantiviertes *linostima* (Plural) erklären. Als Lesefehler beweist das schwierige Wort die Echtheit der Urkunde.

30) WOLTER (wie Anm. 3) S. 123 ff.

31) Theodor SICKEL (Hg.), *Liber diurnus Romanorum pontificum* (1889) S. 3, Formel 1,12: *Subscriptio constituti. Ill. episcopus sanctae ecclesiae catholicae atque apostolicae urbis Romae huic constituto a nobis facto subscripsi*.

im dispositiven Teil dessen Formelgut benutzt worden, und so mag das auch für die Unterschrift des Papstes gelten, wobei allerdings das Formular, vor allem der Titel des Papstes, verändert worden wäre<sup>32</sup>. Sehr viel genauer entspricht die Unterschrift Johannes' XV. aber Papstunterschriften in Synodalakten des 10. Jahrhunderts und aus früherer Zeit. 964 unterschreibt Johannes XII. das Protokoll seiner Synode mit: *Iohannes episcopus sancte catholice et apostolice Romane ecclesie huic decreto a nobis sicut supra legitur promulgato subscripsi*<sup>33</sup>. Auch das Formular der Papstunterschrift erweist so den Text exakt als das, was er vorgibt zu sein: als ein päpstliches (Synodal-)Dekret<sup>34</sup>.

Die untersuchten formalen Bestandteile des Textes sind römischen Ursprungs und können nicht der Phantasie eines Augsburger Fälschers oder seinem mangelnden Wissen zugeschrieben werden. Wenn der Text wirklich eine Fälschung des ausgehenden 11. Jahrhunderts ist, dann muß der Fälscher Zugang zu einem echten päpstlichen (Synodal-)Dekret des 10. Jahrhunderts gehabt haben. Der Erlaß über die Heiligenverehrung Ulrichs ist die einzige Papsturkunde für Augsburg, die dem 10. Jahrhundert zuzuordnen ist, erst unter Alexander II. erfahren wir in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts von weiteren Papsturkunden für die Augsburger Bischöfe<sup>35</sup>. Ein verlorenes Dekret zu einem anderen Sachverhalt anzunehmen, das die Vorlage für einen Fälscher abgegeben habe, wäre willkürlich und wenig plausibel.

Vielleicht gibt aber der Kontext des überlieferten Dokuments selbst einen Hinweis auf dessen römische Entstehung. Daß der Bericht über das Zusammen treten der Versammlung römische Parallelen hat, konnten wir bereits feststellen (siehe oben Anm. 26). Die eigentliche Verfügung ist aus Formularen des Liber diurnus zusammengesetzt, die an sich nichts mit der Heiligenverehrung zu tun hatten, aber geschickt dem Sachverhalt des Dekrets angepaßt wurden.

Aber auch hier ist nicht alles neu. Neu ist nur der Vorgang selbst, nämlich daß der Papst die Verehrung eines vor knapp einer Generation verstorbenen Bischofs als Heiligen gestattete. Dieser Bischof war friedlich in seinem Amt entschlafen; er hatte nicht wie kurz vor der Jahrtausendwende Adalbert von Prag den Martyrertod erlitten, der ohne weitere Schwierigkeiten die Verehrung als Heiliger zuließ. So legitimiert das Dekret auch die Verehrung eines derartigen Heiligen „neuen Typs“. Ulrichs Gedächtnis soll „mit frömmsten Eifer und gläubigster Andacht“ verehrt werden, heißt es, und dann: „denn so verehren und

32) Zu den Zitaten aus dem Liber diurnus im Kontext vgl. SCHIMMELPFENNIG S. 34 f. Schimmelpfennig führt auch die von ihm monierte Nennung des Archipresbyters auf Formulare des Liber diurnus zurück.

33) MGH Const. 1 S. 536, 5 f. Vgl. auch die Papstunterschrift im Dekret zur Erhebung Magdeburgs zum Erzbistum: JL 3715; ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 2) 1 S. 348; erlassen wurde dieses Dekret auf der Ravennater Synode von 967. Parallelen aus dem 7. und 8. Jahrhundert bei HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 270 Anm. 51.

34) Die Nähe der päpstlichen Kanonisationsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts zu Synodalprotokollen vermerkt Jürgen PETERSOHN, Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 21–25 August 1972, ed. by Stephan KUTTNER (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 5, 1976) S. 168 f. Die ungewöhnliche Nennung des Papstes in der 3. Person Singular im Kontext der Urkunde ließe sich daraus erklären.

35) Vgl. Germ. Pont. 2,1 S. 30 f., S. 56 f.

ehren wir die Reliquien der Martyrer und Bekenner, damit wir den verehren, dessen Blutzeugen und Diener sie sind, wir ehren die Diener, damit die Ehre im Überfluß dem Herrn zukomme, der gesagt hat: ‚Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf‘ (Matth. 18, 20)“ (Übersetzung nach Schimmelpfennig S. 42). Wie jede Heiligenverehrung ist auch die Verehrung Ulrichs in Wahrheit die Verehrung Gottes.

Hieronymus ist der Urheber dieses Gedankens, mit Kürzungen und Umstellungen am Anfang zitiert das Dekret einen seiner Briefe<sup>36</sup>. Auch dieses Hieronymuszitat könnte man einem recht belesenen Augsburger Fälscher zuweisen, zusammen mit einer weiteren, eher sprichwörtlichen Hieronymusstelle kurz zuvor: Ulrich habe auch viele Wunder gewirkt, „die überhaupt nicht durch Feder und Tinte aufgezeichnet sind“<sup>37</sup>. Die Aussagen des Hieronymus über die Reliquienverehrung hatten jedoch in der fränkischen Kirche Karriere gemacht, als diese in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts nochmals die Frage der Bilderverehrung diskutierte. Agobard von Lyon und Jonas von Orléans kennen seinen Brief. Eine Exzerptsammlung zur Bilderverehrung im Libellus synodalis der Pariser Synode von 825 hat die Hieronymuspassage übernommen<sup>38</sup>. Damit nicht genug, die Pariser Synodalen haben ihre Exzerptreihe nach Rom zu Papst Eugen II. geschickt, im ganzen zwar gekürzt, den Hieronymusauszug aber vollständig<sup>39</sup>. Diese Exzerptreihe könnte die Vorlage für das Hieronymuszitat in dem Dekret gebildet haben. In einem Aktenstück, das in der päpstlichen Umgebung aufbewahrt war, war die einschlägige Stelle jedenfalls leichter zu finden als in dem umfangreichen Briefcorpus des Hieronymus. Daß man sich gerade in schwierigen und ungewöhnlichen Fragen – und eine solche war ja die Heiligsprechung Ulrichs – auf die kanonistisch orientierten Sammlungen am päpstlichen Hof stützte, zeigen die zahlreichen Zitate, die Papst Johannes XII. 964 dem Protokoll seiner Synode eingefügt hat<sup>40</sup>. Das Hieronymuszitat könnte so direkt in die römische „Werkstatt“ des Dekrets führen.

Eine weitere Beobachtung verstärkt diese Vermutung. Das Dekret verändert die Hieronymusstelle entscheidend. Hieronymus hatte nur von den Reliquien der Martyrer gesprochen. Im Dekret sind auch die Confessores in den Gedan-

36) Hieronymus, ep. 109,1 an Riparius (ed. Isidor HILBERG, CSEL 55 [1912] S. 352,10 ff.). Die Benutzung des Hieronymustextes notieren Franz Xaver BISCHOF, Die Kanonisation Bischof Ulrichs auf der Lateransynode des Jahres 993, in: Bischof Ulrich von Augsburg 890–973. Seine Zeit – sein Leben – seine Verehrung. Festschrift aus Anlaß des tausendjährigen Jubiläums seiner Kanonisation im Jahre 993, hg. von Manfred WEITLAUFF (Jb. des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 26/27, 1993) S. 220, und BERSCHIN/HÄSE (wie Anm. 2) S. 422.

37) Vgl. dazu Hieronymus, Commentarii in Ezechielem XIII, 44,22/31: *quae non sunt scripta calamo et atramento sed spiritu et verbo dei* (ed. Franciscus GLORIE, CC 75 [1964] S. 668, 1863 ff.).

38) Agobard von Lyon, De picturis et imaginibus c. 10 (ed. L. van ACKER, CC Cont. Med. 52 [1981] S. 160); Jonas von Orléans, De cultu imaginum I (MIGNE PL 106 Sp. 329 A); Libellus c. 47 (MGH Conc. 2, 2 S. 496). Jonas kürzt die Stelle gegenüber den Exzerpten von 825 und bei Agobard.

39) MGH Conc. 2, 2 S. 546, 21 ff. Vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (1989) S. 171.

40) Vgl. die Einzelnachweise bei HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 260 ff.

kengang einbezogen. Nur so konnte das Zitat die Verehrung Ulrichs als Heiligen stützen. Auch dies spricht für eine Datierung der Passage auf 993 und für ihre Entstehung in Rom. Denn die Verehrung von Confessores war zwar etabliert, aber es war eine Art von zweitrangiger Heiligkeit, die diesem Personenkreis unter den Bedingungen des Mittelalters zukam. Das Martyrium war ihnen aufgrund der historischen Zustände in ihrer Zeit verwehrt worden und wurde durch ein gegen sich selbst gerichtetes Martyrium besonders asketischer Lebensweise ersetzt<sup>41</sup>. In diesen Zusammenhang ordnet das päpstliche Dekret das Leben Ulrichs ein. Gerade weil Ulrich als Bischof „in der Welt“ geblieben und nicht in ein Kloster als den üblichen Ort der Askese eingetreten war, mußte sein Status als Confessor besonders hervorgehoben werden – vermutlich auch um Augsburger Zweifel und Kritik an Ulrichs Heiligkeit auszuräumen, die im Umfeld seines Nachfolgers Heinrich aufgekommen waren und gegen die sich Gerhards Ulrichsvita wandte<sup>42</sup>. Damit keine weiteren Zweifel möglich waren, bedurfte Ulrichs Heiligkeit der Abstützung durch eine anerkannte Autorität, wie man sie in Hieronymus fand – genauer, zu welcher man den Hieronymustext erweiterte. Die stillschweigende Übernahme von Zitaten in eine Papsturkunde ist kennzeichnend für den römischen Kanzleigebrauch, wie bereits Hinkmar von Reims im 9. Jahrhundert notierte<sup>43</sup>. Ob aber ein Fälscher sich die Gelegenheit hätte entgehen lassen, sein Produkt durch die ausdrückliche Nennung des Kirchenvaters abzusichern, scheint mir fraglich.

Ulrich jedenfalls erscheint nach der Jahrtausendwende als einer der bedeutenden Heiligen im Reich. Zusammen mit dem heiligen Emmeram geleitet er den neuen König in dem ersten Herrscherbild, dem Krönungsbild, des Sakramentars Heinrichs II. (Clm 4456, fol. 11r). Ulrich, nicht der Heilige von Heinrichs bayerischer Herzogsstadt Regensburg, ist zur Rechten des Königs dargestellt, und er geht auch Emmeram in den beiden Heiligen beigegebenen Versen voraus: „Ulrich segne das Herz und die Taten des Königs, Emmeram beglücke ihn mit süßem Trost.“ Im politischen Sinn exponierter als hier konnte kein Heiliger dargestellt werden<sup>44</sup>. Ulrichs Darstellung in diesem Bild demonstrierte zunächst

41) Vgl. Arnold ANGENDT, Der Heilige auf Erden – im Himmel, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. von Jürgen PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 42, 1994) S. 21 ff.; DERS., Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart (1994) S. 66 ff.

42) Auf mögliche Zweifel und Kritik verweist Manfred WEITLAUFF, Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit, in: Bischof Ulrich (wie Anm. 36) S. 76 ff. Gerhards Ulrichsvita stellt den Heiligen im Incipitvermerk als *episcopus und confessor Christi* vor (ed. BERSCHIN/HÄSE [wie Anm. 2] S. 86, 1 f.; MGH SS 4 S. 385, 35 f.); vgl. auch c. 1 der Überarbeitung der Ulrichsvita durch Bern von Reichenau: *Egregius Christi confessor Udalricus* (MIGNE PL 142 Sp. 1185).

43) Vgl. Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (MGH Schriften 24/2, 1973) S. 293 ff.

44) *Huius Uodalricus cor regis signet et actus, / Emmeramus ei faveat solamine dulci*. Zu Bild und Versen vgl. Ulrich KUDER, Bischof Ulrich von Augsburg in der mittelalterlichen Buchmalerei, in: Bischof Ulrich von Augsburg (wie Anm. 36) S. 413 ff. (S. 416 Text mit zuvor begründeten Umstellungen gegenüber MGH Poetae 5 S. 434 und Übersetzung). Zur Hs. DERS. in: Regensburger Buchmalerei. Von der frühkarolingischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (1987) S. 32 f. Nr. 16. Zu den Herrscherbildern des Clm 4456 vgl. zuletzt Johannes FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutsch-

einmal den Dank des neuen Königs für die Unterstützung, die er bei Bischof Siegfried von Augsburg, dem zweiten Nachfolger Liutolds, für seinen Anspruch auf die Nachfolge Ottos III. gefunden hatte; das Bild Ulrichs repräsentierte die Augsburger Bischöfe insgesamt und die Stellung, die Heinrich ihrer Kirche zuerkennen wollte.

Das Bild gibt aber auch Auskunft über die Konzeptionen Heinrichs, über seinen Anspruch auf die Nachfolge im Königtum. Ganz konkret sind nämlich die Anfänge des Königtums Heinrichs II. mit dem Augsburger Heiligen verbunden. Indem er sich des Leichnams Ottos III. bemächtigte, den der Kölner Erzbischof Heribert von Italien nach Aachen geleitete, erhob Heinrich unübersehbar seinen Thronanspruch. Er ließ die Eingeweide des verstorbenen Kaiser in Augsburg beisetzen, „in der Kapelle des heiligen Bischofs Ulrich, die zu dessen Ehren Liutold, der Bischof jener Kirche, im östlichen Teil des Klosters der heiligen Martyrerin Afra hatte erbauen lassen“<sup>45</sup>. Eine Stiftung zu Ottos Seelenheil war mit dieser Beisetzung verbunden<sup>46</sup>. In der Sorge um die Beisetzung und die Memoria des verstorbenen Kaisers und als Anwarter auf dessen Thron war Heinrich in Verbindung zu Ulrich getreten. Er hatte sich nicht allein des Leichnams des Kaisers bemächtigt, sondern auch den hl. Ulrich für seine Zwecke „usurpiert“, einen Heiligen, dem sich Otto III. und sein Haus besonders verbunden fühlte, wie es die gleich zu besprechende Halberstädter Domweihe demonstriert hatte. Heinrich gerierte sich als Erbe des ottonischen Königtums und als Erbe der Verehrung Ulrichs als eines Heiligen, der diesem Königtum zugeordnet war.

Dem Königtum blieb der neue Heilige auch weiterhin verbunden. Zur Goslarer Königspfalz, einem der Zentren der salischen Königsherrschaft, gehörte auch eine Ulrichskapelle, deren Patrozinium auf die Zeit Heinrichs II. zurück-

---

lands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 605 ff.; Stefan WEINFURTER, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern, in: *Bilder erzählen Geschichte*, hg. von Helmut ALTRICHTER (1994) S. 47–103. – Zur Bedeutung von Regensburg in Heinrichs Herzogszeit vgl. Stefan WEINFURTER, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II., *HJb* 106 (1986) S. 261 ff., ebd. S. 277 ff. zur Königszeit. In unserem Zusammenhang wichtig sind mögliche Terminierungen herzoglicher Landtage in Regensburg in das zeitliche Umfeld des Festes des hl. Emmeram (S. 261 f.).

45) Thietmar, *Chronicon* IV, 51 (ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. S. 9 S. 190). Vgl. auch KUDER (wie Anm. 44) S. 420 f.; Mathilde UHLIRZ, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.* 2: Otto III. 983–1002 (1954) S. 393 ff.; Walter PÖTZL, Die Anfänge der Ulrichsverehrung im Bistum Augsburg und im Reich, in: *Bischof Ulrich von Augsburg und seine Verehrung* (Jb. des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 7, 1973) S. 96; bes. zur Eingeweidebeisetzung Peter AUFGEBAUER, *Der tote König. Grablegen und Bestattungen mittelalterlicher Herrscher* (10.–12. Jahrhundert), *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 45 (1994) S. 685 f. Vgl. jetzt auch Stefan WEINFURTER, Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs*, hg. von Joachim DAHLHAUS und Armin KOHNLE (Beihefte zum AKG 39, 1995).

46) Als Schenkung zu seinem (= Heinrichs) Seelenheil scheint VOLKERT, *Regesten* (wie Anm. 2) Nr. 214, die Thietmarstelle aufzufassen. Eindeutig auf das Seelenheil Ottos zielt Adalbold von Utrecht, *Vita Heinrichi II.* c. 4 (MGH SS 4 S. 684).

gehen könnte<sup>47</sup>. Daß am Ende des 11. Jahrhunderts eine sachliche Notwendigkeit bestand, in Augsburg – sei es seitens der Domgeistlichkeit, sei es seitens des Afra- und Ulrich-Klosters – den Kult des Bischofs erneut zu propagieren, ist angesichts der Karriere des Heiligen in der königlichen Sphäre nicht zu erkennen<sup>48</sup>.

Bereits einer der ersten Akte der Verehrung Ulrichs als Heiligen überhaupt war in Gegenwart des Königs erfolgt. 992, am 16. Oktober, bei der Weihe des Neubaus des Halberstädter Doms hatte Bischof Liutold einen Seitenaltar im Westchor des Doms neben vielen anderen Heiligen auch Ulrich (und Afra) geweiht. Die Weihe des neuen Domes insgesamt gehört zu den feierlichsten Veranstaltungen des ausgehenden Jahrhunderts. Neben anderen Bischöfen waren die Metropolen von Mainz, Magdeburg und Hamburg-Bremen zugegen. Das Herrscherhaus war durch Otto III. und seine Großmutter, die Kaiserin Adelheid, und deren Tochter, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg, vertreten. Den Heiligen, die mit dem ottonischen Haus am engsten verbunden waren, wurde von den zahlreichen Altären des Domes jeweils einer geweiht: dem hl. Mauritius und dem hl. Laurentius als dem Tagesheiligen der Lechfeldschlacht. In diesen Zusammenhang ist Ulrich eingeordnet worden: Sein Altar war dem des Laurentius unmittelbar benachbart<sup>49</sup>.

Das Nächste, was wir über Bischof Liutold erfahren, steht in der Urkunde über Ulrichs Heiligsprechung. Ist Liutolds Reise nach Rom in Halberstadt

---

47) Das Ulrichspatrozinium ist erstmals 1290 belegt. Die Kapelle gehört vielleicht erst in das 12. Jahrhundert, könnte aber ein älteres Patrozinium geerbt haben. Vgl. Joachim DAHLHAUS, Zu den Anfängen von Pfalz und Stiften in Goslar, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 401 f.

48) Anders die Überlegungen von SCHIMMELPFENNIG S. 33 f. Er schreibt der vermuteten Fälschung auch den Erfolg zu, daß Ulrich in der Reihe der Klosterpatrone im 12. Jahrhundert vor Afra erscheint. Warum aber die Mönche von St. Afra den nach Schimmelpfennig ins Hintertreffen geratenen Ulrich wieder aus der Versenkung holten, bleibt hierbei offen. Einfacher liegen die Dinge jedenfalls, wenn man von einer ungebrochenen Verehrung Ulrichs ausgeht. – 1036 verfügt die Synode von Tribur feierliche Ulrichsmessen (c. 3, MGH Const. 1 S. 89). SCHIMMELPFENNIG S. 33 meint, ein solcher Beschluß hätte direkt nach der Kanonisation Ulrichs, also 993, erfolgen müssen, und er vermißt einen Hinweis auf den päpstlichen Erlaß: dieser sei anscheinend unbekannt gewesen. Die Kanones von Tribur enthalten aber insgesamt keine Begründung für ihre jeweiligen Anordnungen und erlauben deshalb keinen Rückschluß auf die Kanonisationsurkunde. Ob ein solcher Beschluß 993 hätte gefaßt werden müssen, scheint mir zweifelhaft. Johannes XV. billigt die Verehrung Ulrichs, die Synode schreibt sie reichsweit vor; beides läßt sich trennen. Zudem heißt es ganz allgemein zur Synode, sie habe die *priora decreta* erneuert: *Annales Hildesheimenses* ad a. 1036 (ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. [8] S. 40). Zu Tribur 1036 vgl. WOLTER (wie Anm. 3) S. 353 ff. Allgemein zur frühen Ulrichsverehrung PÖTZL (wie Anm. 45) S. 82–115; VOLKERT, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 159.

49) VOLKERT, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 186. Vgl. Karl Josef BENZ, Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II. (Regensburger Historische Forschungen 4, 1975) S. 21 ff. (dazu ebd. S. 223 ff. den quellenkritischen Exkurs). Insgesamt lassen sich drei der vier Seitenaltäre im Osten und Westen mit dem Sieg über die Ungarn in Verbindung bringen (ebd. S. 43; Skizze zur Lage der Altäre S. 45). Benz hält es für möglich (S. 33), auch Liutolds geplante Romreise sei damals besprochen worden; siehe dazu das Folgende.

beschlossen worden? Spiegelt sie gar eine Initiative von Königshaus und Reichskirche, die auf diese Weise den Papst<sup>50</sup> in die Etablierung eines Heiligenkultes mit „reichspolitischem“ Hintergrund einbezogen hätten? Wir können das nur wahrscheinlich machen und uns dazu auf die Beziehungen Liutolds zur Kaiserin und zum Herrscherhaus stützen<sup>51</sup>.

992 oder 993, bei der Halberstädter Domweihe oder nach seiner Rückkehr aus Rom, dürfte Liutold eine Schenkung für die Augsburger Bischofskirche erhalten haben. *Ob votum et dilectionem avię suę Adalheidis imperatricis augustę et carę amitę suę Mathildis Quitilburgensis eccliesie abbatissę* habe Otto III. einen Hof in Schierstein geschenkt, heißt es in einer Urkunde Heinrichs III. (DH. III. 37), aus der wir allein davon erfahren. Warum sich Adelheid und ihre Tochter dem Augsburger Bischof so verpflichtet fühlen, wird nicht gesagt. Aber bis auf eine Urkundenreihe des Jahres 993 gelten die übrigen gemeinsamen Interventionen von Adelheid und Mathilde nur ihren jeweiligen Klöstern und Stiften, dem von der Kaiserin gegründeten Selz und Quedlinburg, stehen also in familiären Zusammenhängen<sup>52</sup>. Ulrich von Augsburg jedoch gehörte dem Verwandtenkreis Adelheids an<sup>53</sup>. Die Schenkung könnte so durchaus die Belohnung und Entschädigung für den Einsatz Liutolds bei der Etablierung der Heiligenvereh-

50) Eine Zustimmung von Kaiser und Papst zur Erneuerung des Andreasklosters und zur Translation der Gebeine Burchards, des ersten Würzburger Bischofs, die Bischof Hugo von Würzburg 986 vornehmen ließ, bezeugt die Vita Burchardi des Ekkehard von Aura III, 3 (MGH SS 15,1 S. 62,15 ff.). Hugo dürfte seine Maßnahmen 983 mit Otto II. und Benedikt VII. abgesprochen haben. Vgl. Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (Germania Sacra N. F. 1, 1962) S. 69, dort auch die Vermutung, ein päpstliches Privileg habe vorgelegen (BÖHMER-ZIMMERMANN [wie Anm. 2] Nr. 617); Markus RIES, Heiligenverehrung und Heiligsprechung in der Alten Kirche und im Mittelalter. Zur Entwicklung des Kanonisationsverfahrens, in: Bischof Ulrich (wie Anm. 36) S. 149. Zustimmung des Herrschers bei der Translation von Heiligen sieht c. 51 der Mainzer Synode von 813 vor (MGH Conc. 2, 1 S. 272), Burchard von Worms hat dieses Kapitel nach der Jahrtausendwende in sein Dekret aufgenommen (III, 232; MIGNE PL 140 Sp. 723); vgl. Jürgen PETERSOHN, Saint-Denis – Westminster – Aachen. Die Karls-Translatio von 1165 und ihre Vorbilder, DA 31 (1975) S. 430 ff. Zur Zuschreibung der Vita Burchardi an Ekkehard vgl. Franz-Josef SCHMALE, Ekkehard von Aura, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 2. Aufl., 2 (1980) Sp. 446 f.

51) Zu den Beziehungen zwischen Liutold und der Kaiserin, die bis Herbst 994 die Regentschaft für Otto III. führte, vgl. VOLKERT, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 183 und 184 (= DH. III. 37, dazu das Folgende). Adelheid hat den Wiederaufbau des eingestürzten Augsburger Doms unterstützt; als das Unglück passierte, soll Liutold sich bei der Kaiserin aufgehalten haben; vgl. VOLKERT Nr. 193 und Nr. 197.

52) Die Urkundenreihe für 993 ist DDO. III. 131–133, 135. Für Selz und Quedlinburg vgl. DO. III. 77, 81 und 155; auch die Schenkungen aus dem Witwengut Adelheids an Mathilde in DDO. III. 7 und 8 gehören in einen vergleichbaren Kontext. – Liutold selbst war möglicherweise mit Adelheid verwandt, vgl. VOLKERT, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 179. DO. III. 135 nennt ihn als Intervenienten und hebt ihn besonders hervor: *ob amorem ... Adalheidis ... et interventum ... Mathildis ... ac fidelis nostri Hildibaldi Uuormaciensis cleri honorandi praesulis et Liudolfi Augustensis ecclesiae totius reverentiae digni pontificis*. Keinem anderen Bischof wird 992/993 in den Urkunden eine ähnliche Reverenz bezeugt. Am nächsten kommt dem DO. III. 120 mit der Bezeichnung Evergers von Köln als *totius honoris digni archiepiscopi*.

53) Gerhard von Augsburg, Vita Uodalrici I, 28 (ed. BERSCHIN/HÄSE [wie Anm. 2] S. 312, 109 ff.; MGH SS 4 S. 416, 40 ff.); vgl. WEITLAUFF (wie Anm. 42) S. 78, S. 80.

rung Ulrichs gewesen sein, der in seiner Reise nach Rom gipfelte<sup>54</sup>. Dann ergäbe sich fast von selbst ein weiterer Schluß: Liutold ist im Auftrag des Herrscherhauses nach Rom gezogen, seine Reise war bei der Halberstädter Domweihe, in der die Bedeutung von Ulrichs Heiligkeit für das Reich und das Herrscherhaus erstmals sichtbar gemacht wurde, abgesprochen worden<sup>55</sup>. Wäre die Urkunde Johannes' XV. zur Verehrung Ulrichs jedoch eine Fälschung, genauer hätte ihr Datum schon wegen der Halberstädter Domweihe nicht erfunden werden können<sup>56</sup>.

Was ist nun von unserer Urkunde zur Verehrung Ulrichs als Heiligen zu halten? Die Formulierungen, die Schimmelpfennigs Verdacht erregten, haben ihre Parallelen in der römischen Überlieferung des 10. Jahrhunderts. Die Erstmaligkeit des Vorgangs einer Heiligsprechung erklärt zwar das von der Masse der Papsturkunden abweichende Formular, stellt die Urkunde aber gleichzeitig in den Zusammenhang mit anderen päpstlichen Dekreten dieser Zeit, und als

54) In den Zusammenhang eines militärischen Aufgebots, das Liutold für den Liutizenfeldzug des Jahres 993 zur Verfügung gestellt habe, ist die Schenkung gesetzt bei J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* II, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)–1002, neubearbeitet von Mathilde UHLIRZ (1956) Nr. 1104, dort Datierung zum Derenburger Aufenthalt Ottos III. im Juli 993 (vgl. DO. III. 135 = BU 1103; VOLKERT, *Regesten* [wie Anm. 2] Nr. 190). Als Bischöfe, die dem König Truppen zugeführt haben, nennt BU 1101a Liutold und Milo von Minden. Thietmar von Merseburg, *Chronicon* IV, 22 (MGH SS rer. Germ. N. S. 9 S. 156. 158), nennt keine Namen. Milo erhielt damals ein Schutzprivileg für das von ihm gegründete Nonnenkloster Wedegenburg (DO. III. 136, BU 1105). Intervenienten nennt diese Urkunde nicht, womit sie sich auch formal von der Schenkung für Liutold unterscheidet. – Die Schenkung an Liutold ist die einzige Vergabe von Gütern im Königssondergau um Wiesbaden an eine Bischofskirche, sonst werden Klöster und Adelige damit bedacht; vgl. Otto RENKHOFF, *Wiesbaden im Mittelalter* (Geschichte der Stadt Wiesbaden 2, 1980) S. 23, mit Übersicht S. 353 ff. Auffallend ist, daß auch das Kloster Selz durch DO. III. 78 Schenkungen aus diesem Raum (Biebrich, Mosbach) erhalten hatte und Liutold so als Nachbar Adelheids erscheint. Das nur kopiai überlieferte DO. III. 78 ist am gleichen Tag ausgestellt worden wie DO. III. 77 (siehe auch Anm. 52), das ebenfalls an Selz ging, und folgt wörtlich dessen Formular. Nur die Bitte Mathildes von Quedlinburg ist nicht übernommen; sollte sie vergessen oder bei der Abschrift ausgefallen sein?

55) BISCHOF (wie Anm. 36) S. 216 ff. sieht in der Verwicklung des Reichs in den Streit zwischen Arnulf und Gerbert um die Reimser Erzbischofswürde einen möglichen Anlaß für die Romreise Liutolds. Die Urkunde zur Verehrung Ulrichs als Heiligen ist dann ein eher sekundäres Ergebnis dieser Reise. Diese Lösung vermag das Einschalten des Papstes nicht zu erklären. Sie begründet keine Bewertung der Reismotive, sondern nur, warum Liutold im Winter nach Rom gezogen ist. Auch WEITLAUFF (wie Anm. 42) S. 78 rechnet mit einem anderen Auftrag, der Liutold nach Rom geführt habe, was Liutold zum Erwerb der Urkunde genutzt habe. Mit Zweifeln an Ulrichs Heiligkeit nennt er ein plausibles Motiv für die Bitte um die Urkunde. Solche Zweifel zu beseitigen, lag aber auch im Interesse des Herrscherhauses.

56) Das gleiche gilt für die Datierung der Romreise Liutolds zur Heiligsprechung Ulrichs in den *Annales Augustani* ad a. 993 (MGH SS 3 S. 124). SCHIMMELPFENNIG S. 33 nimmt an, der im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts schreibende Annalist habe hier seine Vorlage ergänzt, wo er nur die Nachricht über einen harten Winter vorgefunden habe. Ob diese Ergänzung oder die vermutete Fälschung zeitlichen Vorrang haben, läßt er offen. – Auch zu den Jahren 1056, 1066 und 1068 (S. 127 f.) hat der Annalist die historischen Einzelnachrichten dem Witterungsbericht angefügt. Daß die meisten Nachrichten aus den Jahren um 1000 aus nur einem Satz bestehen, scheint mir ein schwaches Argument für einen Nachtrag zu sein, für die Jahre 982 und 1007 sind die Berichte ähnlich ausführlich wie zu 993.



Dekret wird das Dokument in der Unterschrift des Papstes auch bezeichnet. Ob dieses Dekret auf eine Synode des Papstes zurückgeht, ist jedoch zweifelhaft. Es fehlt nämlich jeder Hinweis auf einen liturgischen Rahmen der Versammlung, von dem wir sonst erfahren<sup>57</sup>. Es scheint sich eher um eine Zusammenkunft von Bischöfen und römischen Klerikern gehandelt zu haben, auf der Johannes XV. deren Rat zu der beantragten Verehrung Ulrichs eingeholt hat. Daß man im Lateranpalast und nicht in einer römischen Kirche zusammentrat, spricht ebenfalls dafür, daß es sich nicht um eine Synode in formalem Sinne gehandelt hat; aber auch diese nichtsynodale Versammlung galt als vom Heiligen Geist erfüllt (S. 420,15 ff.).

Eine Fälschung des 11. oder eines noch späteren Jahrhunderts anzunehmen, dafür besteht nach dem Formular der Urkunde kein Anlaß. Ihre Besonderheiten erklären sich aus Mißverständnissen, die auf dem langen Weg der Überlieferung eingetreten sind<sup>58</sup>, vor allem aber aus der Erstmaligkeit des Gegenstandes, der hier geregelt wurde: der päpstlichen Genehmigung einer Heiligenverehrung. Weil Ulrich nicht als Märtyrer verstorben war, deshalb glaubte der Augsburger Bischof Liutold anscheinend, durch die Bestätigung des Papstes den Kult seines berühmten Vorgängers festigen und fördern zu können. Die Bedeutung, die der neue Heilige für das ottonische Herrscherhaus besaß, muß ihm seit der Halberstädter Domweihe jedenfalls bewußt gewesen sein, wenn er nicht überhaupt – wie ich annehme – auf Anregung oder mit Billigung der damals in der sächsischen Bischofsstadt versammelten Spitzen von Reich und Kirche nach Rom gezogen ist. Rechtlich konstituierend für die Verehrung Ulrichs als Heiligen ist die päpstliche Urkunde jedoch nicht. Sie ist letztlich nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, gegeben von der höchsten kirchlichen Autorität, vom Papst<sup>59</sup>. Zum Heiligen hat Ulrich sich selbst gemacht: durch seine Wunder;

---

57) Die Synode Johannes' XIII. zur Kirchenorganisation in Süditalien (siehe oben bei Anm. 25) läßt 969 einen solchen erkennen. In der Mitte der versammelten Bischöfe sind die vier Evangelien ausgelegt, wie es das Pontificale Romano-Germanicum vorsah, der auch eine Lesung aus den Evangelien verfügt (Ordo 80, 3 und 4).

58) Sichtbar sind solche in der Angabe des Jahres in der Scriptumzeile (S. 424,48–61), vgl. Rudolf SCHIEFFER, Zum Datierungsformular der Papsturkunden des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, in: Festschrift Harald Zimmermann (wie Anm. 17) S. 79; insgesamt zum Inkarnationsjahr ebd. S. 83. Im Clm 4353 (dazu oben Anm. 5) ist die Jahresangabe in der Scriptumzeile als Nachtrag erkennbar. Der Rest der Zeile ist mit einer schmaleren Feder durch die Jahresangabe aufgefüllt worden, die Zeilenlinie ist dabei nicht eingehalten. Nicht „unpräzise“ (SCHIMMELPFENNIG S. 29), sondern formulargerecht ist es, wenn in der Scriptumzeile zwar der Monat, nicht aber das Tagesdatum vermerkt ist. Das genaue Datum der Versammlung steht im Kontext der Urkunde, das Tagesdatum des Ausstellens dort, wo man es erwartet: in der Datumzeile. Genauso verhält es sich in der Palliumsverleihung an den Erzbischof von Benevent aufgrund eines römischen Synodalbeschlusses von 969 (JL 3738; ZIMMERMANN, Papsturkunden [wie Anm. 2] 1 S. 389 ff. Nr. 197). Insgesamt entspricht die Scriptumzeile der „Normalform“ der Papsturkunden dieser Zeit, vgl. SCHIEFFER S. 76. Auch die Datumsformel der Urkunde läßt sich nicht beanstanden, vgl. ebd. S. 79.

59) Vgl. SCHIMMELPFENNIG S. 25 ff.; BISCHOF (wie Anm. 36) S. 209: „Ihre Bedeutung liegt in der kirchlichen Bestätigung des schon Bestehenden.“ KLAUSER (wie Anm. 4) S. 90 ff., hebt auf die wachsende Bedeutung des Papsttums in Fragen der Heiligenverehrung ab. Vgl. dazu auch RIES (wie Anm. 50) S. 150 f.; Bernhard SCHIMMEL-

spätestens seit der Halberstädter Domweihe galt er als heilig, war zur Ehre der Altäre erhoben<sup>60</sup>. Die Urkunde Johannes' XV. ist das amtliche Protokoll, das feststellte, er sei am Ziel seines Marathonlaufes angekommen. Wann Ulrich heilig wurde, darauf will und kann die Urkunde keine Antwort geben; unter den Daten des 31. Januar und 3. Februar 993 stellt sie nur fest, daß er es sei. Wäre Ulrichs Heiligkeit von der Echtheit der Papsturkunde abhängig, so hinge sie letztlich aber an nur einem Buchstaben des überlieferten Textes: *Lucia* oder *Lucina*.

---

PFENNIG, Heilige Päpste – päpstliche Kanonisationspolitik, in: Politik und Heiligenverehrung (wie Anm. 41) S. 73 ff.; PETERSOHN, Kanonisationsdelegation (wie Anm. 34) S. 166 ff. – Vgl. jetzt auch das Urteil von Gunther WOLF, Die Kanonisationsbulle von 993 für den Hl. Oudalrich von Augsburg und Vergleichbares, AfD 40 (1994) S. 103 f.; der unabhängig von Schimmelpfennig entstandene Aufsatz war mir erst nach Abschluß des Manuskripts zugänglich. Ebd. S. 100 ff. Zweifel zumindest an dem Wortlaut des überlieferten Textes. Wolfs Bedenken dürften durch die vorstehenden Überlegungen ebenfalls auszuräumen sein.

60) Thietmar von Merseburg gibt jedoch in seiner Chronik Ulrich als einzigem der ottonischen Heiligen das Prädikat *sanctus*, ohne wie sonst üblich auf die Kennzeichen von Heiligkeit (Prophetengabe, Wunder) hinzuweisen. Vermutlich ist das ein Reflex der Heiligsprechung Ulrichs durch Johannes XV. Vgl. Patrick CORBET, Les saints ottoniens. Sainteté dynastique, sainteté royale et sainteté féminine autour de l'an Mil (Beihefte der Francia 15, 1986) S. 43.